

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

65. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 15. Februar 2011

Nummer 3

INHALT

Tag		Seite
4. 2. 2011	Verordnung über erosionsgefährdete landwirtschaftliche Flächen 78600 (neu)	28
1. 2. 2011	Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung 20300	31
5. 2. 2011	Verordnung über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen in Seehäfen 96000 (neu)	32
10. 2. 2011	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme 78120	33

Verordnung über erosionsgefährdete landwirtschaftliche Flächen

Vom 4. Februar 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 7 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (eBAnz AT134 V1), wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt in Bezug auf Direktzahlungen und sonstige Stützungszahlungen die Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind gemäß § 2 Abs. 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

§ 2

Einteilung landwirtschaftlicher Flächen

(1) Für die landwirtschaftlichen Flächen ergeben sich

1. die Erosionsgefährdung durch Wasser und die Wassererosionsgefährdungsklassen nach den Anforderungen der Anlage 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung und
2. die Erosionsgefährdung durch Wind und die Winderosionsgefährdungsklassen nach den Anforderungen der Anlage 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung

jeweils in Verbindung mit der in der **Anlage** dargestellten Methodik auf Feldebene.

(2) ¹Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Landesamt) ermittelt auf der Grundlage des Absatzes 1 die von einer Erosionsgefährdung betroffenen Feldeböcke und die für sie bestehenden Gefährdungsklassen und stellt das Ergebnis in einer digitalen Karte dar. ²Abweichend von Satz 1 ist auf Antrag einer Betriebsinhaberin oder eines Betriebsinhabers die Ermittlung auf einen einzelnen von ihr oder ihm bewirtschafteten Schlag (§ 3 Satz 1 Nr. 2 der InVeKoS-Verordnung) eines Feldeböckes zu beziehen, wenn der Feldeböck auf der Grundlage von Absatz 1 insgesamt der Erosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser}2}$ oder der Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wind} zugehört und alle Rasterzellen des Schlages nach der in der Anlage dargestellten Methodik nicht erosionsgefährdet sind. ³Der Antrag nach Satz 2 ist bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu stellen.

(3) ¹Die digitale Karte wird vom Landesamt im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de veröffentlicht. ²Sie kann außerdem bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen von jeder Person eingesehen werden.

(4) ¹Das Landesamt erstellt zum 1. Dezember eines jeden Jahres eine aktualisierte digitale Karte. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 3

Abweichende Anforderungen

(1) Das Pflügen zum Anbau von Mais, Zuckerrüben oder Kartoffeln oder zur Aussaat oder zum Pflanzen von gärtnerischen Kulturen ist abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung auf Ackerflächen, die der Erosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser}2}$ zugehören, ab dem 16. Februar bis zum Ablauf des 31. Mai, und abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungen-

verordnung auf Ackerflächen, die der Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wind} zugehören, ab dem 1. März zulässig, wenn

1. zwischen der Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen durch
 - a) eine aktive Begrünung mit einer Zwischenfrucht,
 - b) eine aktive Begrünung mit überwinterndem Feldgras,
 - c) eine aktive Begrünung mit einer über Winter stehbleibenden Untersaat,
 - d) eine flache, nicht wendende Einarbeitung von Stopeln oder Ernteresten der Vorfrucht in den Boden oder
 - e) das Belassen der gesamten Ernteresteeine Bodenbedeckung sichergestellt wird und
2. die Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen erfolgt.

(2) Auf Ackerflächen, die der Erosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser}2}$ oder CC_{Wind} zugehören, ist das Pflügen bei Kulturen, die unmittelbar nach dem Pflügen angebaut und mit einer Folie, einem Flies, einem engmaschigen Netz oder einer hinsichtlich der erosionsmindernden Wirkung gleichwertigen Abdeckung bedeckt werden, abweichend von § 2 Abs. 3 und 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zulässig, wenn die Kultur bis zum Reihenschluss bedeckt bleibt.

(3) Das Pflügen zum Anbau von Kartoffeln ist

1. abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung auf Ackerflächen, die der Erosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser}2}$ zugehören, ab dem 16. Februar bis zum Ablauf des 31. Mai, und
2. abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung auf Ackerflächen, die der Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wind} zugehören, ab dem 1. März

zulässig, wenn die Kartoffeln unmittelbar nach dem Pflügen angepflanzt werden und beim Anlegen der Kartoffeldämme ein Kartoffelquerdammhäufel eingesetzt wird.

(4) Auf Ackerflächen, die der Erosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser}1}$ oder $CC_{\text{Wasser}2}$ zugehören und auf denen der Oberboden einen Tongehalt von mehr als 25 von Hundert hat, ist das Pflügen abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zulässig, wenn

1. die Pflugfurche nach dem 15. Februar weiter bearbeitet wird und
2. unmittelbar danach mit einem Reihenabstand von weniger als 45 cm Sommergetreide, Körnerleguminosen, Sommererbsen, Feldfutter, Zuckerrüben oder Mais angebaut werden oder Grünland angelegt wird.

(5) Die Anforderungen des § 2 Abs. 2 bis 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung brauchen nicht eingehalten zu werden, soweit die für den Pflanzenschutz zuständige Behörde eine diesen Anforderungen widersprechende Anordnung trifft, um den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinne des § 1 Nr. 1 oder 2 des Pflanzenschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 4. Februar 2011

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

**Methodik zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen
nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser
und Wind gemäß § 2 Abs. 1 der
Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung**

1. Wassererosion**1.1 Ermittlung des Bodenerodierbarkeitsfaktors (K-Faktor)**

Der Bodenerodierbarkeitsfaktor K (K-Faktor) wird gemäß DIN 19708 aus der jeweiligen Bodenart, dem Humusgehalt und dem Skelettanteil (DIN 19708, Tabellen 3 bis 5) abgeleitet. Bodenart, Humusgehalt und Skelettanteil werden aus dem obersten Mineralbodenhorizont der bestimmenden Grablöcher der digitalisierten amtlichen Bodenschätzung ermittelt. Dazu wird die Bodenart des Oberbodens des jeweils bestimmenden Grablochs mit dem Übersetzungsschlüssel des Niedersächsischen Bodeninformationssystems in die Bodenarten nach Kartieranleitung KA4 übersetzt. Liegen keine Bodenschätzungsdaten vor, so werden die Bodendaten der amtlichen bodenkundlichen Landesaufnahme entnommen.

1.2 Ermittlung des Hangneigungsfaktors (S-Faktor)

Die Hangneigung wird auf der Grundlage des digitalen Höhenmodells DGM 5 der Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen mit einer Rasterweite von 12,5 m bestimmt. Gemäß DIN 19708, Anhang D, wird jeder Hangneigung ein S-Faktor zugeordnet. Für die Hanglänge wird eine pauschale Länge von ca. 100 m angenommen, die durch den Hanglängenfaktor 2 abgebildet wird.

1.3 Ermittlung des Regenerositätsfaktors (R-Faktor)

Der Regenerositätsfaktor (R-Faktor) wird aus den langjährigen, mittleren Niederschlägen nach DIN 19708, Anhang C, abgeleitet, die auf dem Datenbestand des Deutschen Wetterdienstes zur mittleren Jahresniederschlagssumme beruhen.

1.4 Ermittlung der Wassererosionsgefährdungsklasse auf Feldblockebene

Alle Feldblöcke werden in Rasterzellen mit 12,5 m Kantenlänge aufgeteilt. Durch Multiplikation von K-, S- und R-Faktor ($K \cdot S \cdot R^2$) wird für jede Rasterzelle ein Wert für die potenzielle Wassererosionsgefährdung errechnet. Die Einordnung des Feldblocks hinsichtlich seiner potenziellen Erosionsgefährdung entspricht dem arithmetischen Mittelwert aller mit ihrem Mittelpunkt in einem Feldblock liegenden Rasterzellen. Auf der Grundlage dieses Mittelwertes wird der Feldblock in seine Wassererosionsgefährdungsklasse nach der Anlage 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung eingestuft.

2. Winderosion**2.1 Ermittlung der Erodierbarkeit des Bodens**

Gemäß DIN 19706 wird die Erodierbarkeit des Bodens auf der Grundlage der nach DIN 19682-2 oder DIN ISO 11277 ermittelten Bodenart und der nach DIN 4220 klassifizierten organischen Substanz des Oberbodens abgeleitet (DIN 19706, Tabelle 1).

Bodenart und Humusgehalt werden aus dem obersten Mineralbodenhorizont der bestimmenden Grablöcher der digitalisierten amtlichen Bodenschätzung ermittelt. Dazu wird die Bodenart des Oberbodens des jeweils bestimmenden Grablochs mit dem Übersetzungsschlüssel des Niedersächsischen Bodeninformationssystems in die Bodenarten nach Kartieranleitung KA4 übersetzt. Liegen keine Bodenschätzungsdaten vor, so werden die Bodendaten der amtlichen bodenkundlichen Landesaufnahme entnommen.

Die Erodierbarkeit der Oberböden ackerbaulich genutzter Moorböden ist als „sehr hoch“ (Stufe 5) einzustufen. Das Gleiche gilt für die Erodierbarkeit von Oberböden von Tiefkulturen auf Sand und Sandmischkulturen.

2.2 Ermittlung der standortabhängigen Erosionsgefährdung

Die Einstufung der standortabhängigen Erosionsgefährdung in Abhängigkeit von der Stufe der Erodierbarkeit des Bodens und dem Jahresmittel der Windgeschwindigkeit erfolgt nach Tabelle 3 der DIN 19706. Die Daten zum Jahresmittel der Windgeschwindigkeit beruhen auf dem Datenbestand des Deutschen Wetterdienstes.

2.3 Ermittlung der Schutzwirkung von Windhindernissen**2.3.1 Klassifizierung der Schutzwirkung**

Gemäß DIN 19706, Bild 2, erfolgt die Klassifizierung der Schutzwirkung von Windhindernissen in Abhängigkeit von der Höhe des Windhindernisses für die acht Hauptwindrichtungen. Die Abschätzung der Erosionsgefährdung im Schutzbereich von Windhindernissen erfolgt nach DIN 19706, Tabelle 8.

2.3.2 Ermittlung von Windhindernissen und Ableitung der Schutzbereiche

Als Windhindernis gelten alle Landschaftselemente, die eine windbeeinflussende Höhe haben. Hierbei kann es sich um Linien- (Windschutzhecken, Alleen) oder um Flächenelemente (Wälder, Parks, Ortschaften) handeln. Den erfassten Objekten wird eine typische Höhe zugeordnet:

Wald, Forst	20 m
Gehölz	15 m
Wohnbaufläche	10 m
Industrie- oder Gewerbefläche	10 m
Gebäude	10 m
Brücke, Überführung	10 m
Hecke, Knick	8 m
Neuanpflanzung Hecke	3 m
Baumreihe	10 m
Feldgehölz	15 m
Feuchtgebiet	10 m
Feldblockgrenze	1 m

Danach erfolgt für jede Rasterzelle die Ermittlung der Schutzwirkung nach Nummer 2.3.1. Die so erhaltenen acht Werte der Schutzwirkung der Windhindernisse werden entsprechend der Häufigkeit des Auftretens von Windgeschwindigkeiten > 7 m/s für die acht Hauptwindrichtungen im Zeitraum von Februar bis Mai gewichtet und für jede Rasterzelle summiert. Ergeben sich daraus Dezimalstellen, so werden sie bei einem Wert von mindestens 0,5 auf den vollen Wert aufgerundet, im Übrigen abgerundet. Die Lage und die Grundrisse der Windhindernisse werden amtlichen Katastern und Informationssystemen entnommen.

Rasterzellen mit Feldblockgrenzen werden mit Schutzstufe 2 bewertet, Rasterzellen mit Windhindernissen werden mit Schutzstufe 5 bewertet.

2.4 Ermittlung der Winderosionsgefährdungsklasse auf Feldblockebene

Alle Feldblöcke werden in Rasterzellen mit 12,5 m Kantenlänge aufgeteilt. Für jede einzelne mit ihrem Mittelpunkt in einem Feldblock liegende Rasterzelle wird die Erosionsgefährdungsstufe mit der oben beschriebenen Methodik ermittelt. Ein Feldblock wird insgesamt in die Winderosionsgefährdungsklasse CC_{Wind} nach der Anlage 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverord-

nung eingestuft, wenn sich aus dem Median, also für mehr als die Hälfte der Rasterzellen des Feldblocks, die Klasse CC_{Wind} ergibt.

3. Normen und Regelwerke

AG Bodenkunde (1994): Bodenkundliche Kartieranleitung, 4. verbesserte und erweiterte Auflage — Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und Geologische Landesämter der BRD (Hrsg.), Hannover

DIN 19708 (2005): Bodenbeschaffenheit — Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG — DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Februar 2005

DIN 19706 (2004): Bodenbeschaffenheit — Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wind — DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Mai 2004

DIN 19682-2 (2007): Bodenbeschaffenheit — Felduntersuchungen — Teil 2: Bestimmung der Bodenart — DIN Deutsches Institut für Normung e. V., November 2007

DIN ISO 11277 (2002): Bodenbeschaffenheit — Bestimmung der Partikelgrößenverteilung in Mineralböden — Verfahren mittels Siebung und Sedimentation — DIN Deutsches Institut für Normung e. V., August 2002

DIN 4220 (2008): Bodenkundliche Standortbeurteilung — Kennzeichnung, Klassifizierung und Ableitung von Bodenkennwerten (normative und nominale Skalierungen) — DIN Deutsches Institut für Normung e. V., November 2008

Die DIN-Normen sind beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Gemeindehaushalts-
und -kassenverordnung

Vom 1. Februar 2011

Aufgrund des § 142 Abs. 1 Nr. 16 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

§ 26 a Abs. 2 Satz 2 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 458; 2006 S. 441), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 490), erhält folgende Fassung:

„²Den Richtlinien legt die Gemeinde die Grundsätze der Vergabe und die den Verfahrensablauf bestimmenden Regelungen des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) in den Fassungen zugrunde, die in § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 2010 (BGBl. I S. 724), mit den nachfolgenden Änderungen genannt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 1. Februar 2011

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

S c h ü n e m a n n

**Verordnung
über die Verwendung von schwefelhaltigen
Schiffskraftstoffen in Seehäfen*)**

Vom 5. Februar 2011

Aufgrund des § 25 Abs. 3 und des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) wird verordnet:

§ 1

Regelungszweck

Diese Verordnung dient der Verminderung von Luftverunreinigungen, die durch die Verwendung schwefelhaltiger Schiffskraftstoffe verursacht werden.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in den Seehäfen nach § 1 der Verordnung über die Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen vom 4. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 460), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Schwefelhöchstgehalt von Schiffskraftstoffen

(1) ¹Auf Schiffen an einem Liegeplatz in einem Seehafen dürfen nach der Ankunft am Liegeplatz bis 20 Minuten vor dem Verlassen des Liegeplatzes Schiffskraftstoffe, deren Schwefelgehalt 0,1 Massenhundertteile überschreitet, nicht verwendet werden. ²Dies gilt für Schiffskraftstoffe nach Artikel 2 Nr. 3 der Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. EG Nr. L 121 S. 13), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 88), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Schiffe, die sich nach den Fahrplänen voraussichtlich weniger als zwei Stunden an einem Liegeplatz in einem Seehafen befinden,
2. Schiffe, deren Motoren nach der Ankunft an einem Liegeplatz abgeschaltet werden und für die landseitige Elektrizität genutzt wird,

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. EG Nr. 121 S. 13), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 88).

3. Schiffe, für die eine Erlaubnis für den Einsatz einer emissionsmindernden Technologie (Artikel 4 c der Richtlinie 1999/32/EG) erteilt ist, und

4. Binnenschiffe.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 darf Schiffskraftstoff, dessen Schwefelgehalt 0,1 Massenhundertteile überschreitet, für den Zeitraum verwendet werden, der erforderlich ist, um die Kraftstoffversorgung auf einen Schiffskraftstoff umzustellen, dessen Schwefelgehalt 0,1 Massenhundertteile nicht überschreitet. ²Die Umstellung muss so schnell wie möglich erfolgen und innerhalb von zwei Stunden nach dem Festmachen des Schiffes abgeschlossen sein. ³Der Zeitpunkt des Abschlusses der Umstellung ist unverzüglich im Schiffstagebuch zu dokumentieren.

§ 4

Überwachung, Zuständigkeit

¹Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter überwachen die Einhaltung der Bestimmungen des § 3. ²Sie können die notwendigen Maßnahmen treffen. ³Sie können insbesondere anordnen, dass die Schiffsführerin oder der Schiffsführer

1. das Schiffstagebuch und sonstige Papiere, die sich auf die Verwendung von Schiffskraftstoffen an Bord beziehen, vorlegt und
2. Auskünfte über die Verwendung von Schiffskraftstoffen an Bord des Schiffes gibt, eine Probe des verwendeten Schiffskraftstoffs nimmt und die Probe aushändigt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 29 Abs. 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Schiffskraftstoffe mit mehr als 0,1 Massenhundertteilen Schwefel verwendet oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Sätze 2 und 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 5. Februar 2011

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Bode

Minister

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen der Freien Hansestadt Bremen und
dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)
und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie
darauf aufbauender nationaler Förderprogramme

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme vom 19. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 2) wird bekannt gemacht, dass Artikel 8 Abs. 1 des Staatsvertrages am 3. Februar 2011 in Kraft getreten ist. Im Übrigen ist der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Hannover, den 10. Februar 2011

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. Hawighorst

Staatssekretärin

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG